

ÖSTERREICHISCHE VERWALTUNGS WISSENSCHAFTLICHE BLÄTTER

Zeitschrift für Verwaltungswissenschaften – Ausgabe 03/2014

Herausgeber: Dr. Manfred Matzka – Dr. Theodor Thanner – Dr. Mathias Vogl – Mag. Gregor Wenda, MBA

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Die Bundesregierung hat vor kurzem mit Ministerratsbeschlüssen zwei parallele Verwaltungsreforminitiativen gestartet: die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission sowie das Projekt zur Vorbereitung eines Amtes der Bundesregierung.

In beiden Fällen gehen sowohl die Initiative, als auch der Kreis der einbezogenen Expertinnen und Experten über die Verwaltung hinaus. Das bedeutet, dass wohl auch ein Input aus der verwaltungswissenschaftlichen Diskussion in die Arbeiten einfließen wird. In den vergangenen Jahren gab es in Österreich eine große Fülle von einschlägigen Publikationen und Veranstaltungen, insgesamt ist also ein umfangreiches und qualitativ hervorragendes verwaltungswissenschaftliches Material verfügbar, das herangezogen werden kann.

Auch die ÖVG konnte einiges beitragen: Man kann hier insbesondere an die Herbsttagungen zur Praxis der Wirkungsorientierung und zur Unabhängigkeit und Steuerbarkeit von Verwaltungseinheiten erinnern, an die Drei-Länder-Tagung 2012 in Wien zu den Auswirkungen der Finanzkrise auf die Verwaltung, an die Frühjahrsveranstaltungen zu den Ergebnissen des Verfassungskonvents und zur Aufgabenreform oder an die heurige letzte Drei-Länder-Tagung zum „schlanken Staat“ in der Schweiz. Da sich auch der Expertenkreis der beiden genann-



Dr. Manfred Matzka

ten Projekte in einem erkennbaren Ausmaß mit der Mitgliederliste der ÖVG überschneidet, kann das nur bedeuten, dass das in unserer Gesellschaft Erarbeitete gute Chancen hat, in die Materialsammlungen und in die Aufbereitungen einbezogen zu werden, die man an die politischen Entscheidungsträger herantragen wird. Damit ist es auch nicht unrealistisch, dass sich das eine oder andere Ergebnis unserer wissenschaftlichen Aktivitäten auf die künftige Verwaltungsrealität in Österreich positiv auswirken wird. Dies soll der ÖVG und ihren Mitgliedern eine nachhaltige Motivation für künftige Projekte und Initiativen sein.

*Dr. Manfred Matzka
Präsident der ÖVG*



Amtsverschwiegenheit vs Informationsfreiheit

Die Situation in Österreich aus Sicht der Praxis

Von RA Dr. Wolfgang Schäfer, LL.M.*

I. Bedeutung des Zugangs zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung

Der Zugang zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung ist ein wesentlicher Faktor für die Transparenz des hoheitlichen Handelns und die Kontrollmöglichkeit durch die Bürger. Je stärker dieser (durch sog Zugangsregeln) ausgeprägt ist, umso mehr Möglichkeiten stehen Bürgern und Medien zu, die öffentliche Verwaltung zu überprüfen bzw kritisch zu hinterfragen. Auch können Fehlleistungen der öffentlichen Verwaltung durch Bürger besser aufgearbeitet werden, wenn diese über die notwendigen Informationen verfügen, weswegen dieser Zugang auch für die Rechtspflege von zentraler Bedeutung ist.

Es gibt in Europa zwei diametral unterschiedliche Ansätze im Zugangsrecht, welche auf die unterschiedlichen Rechts-traditionen zurückzuführen sind: einerseits das Geheimhaltungsprinzip bzw die Amtsverschwiegenheit und andererseits das Öffentlichkeitsprinzip.¹ Schweden nimmt in diesem letzteren Zusammenhang eine Vorreiterrolle ein, als dort bereits im Jahr 1766 mit dem Pressegesetz das erste „Zugangsgesetz“ der Welt erlassen wurde, auf welches das Öffentlichkeitsprinzip in Schweden zurückgeht.²

II. Österreich

1. Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht

Derzeit gilt in Österreich das Prinzip der Amtsverschwiegenheit iSd Art 20 B-VG. Zusätzliche Beschränkungen erfahren auskunftsbegehrende Bürger durch das ebenfalls verfassungsrechtlich verankerte Grundrecht auf Datenschutz iSd § 1 DSG 2000.

Im Jahr 1987 wurde die Auskunftspflicht von den Bundesministerien auf alle Organe des Bundes sowie Organe der bundesgesetzlich geregelten Selbstverwaltung ausgedehnt. Diese ist durch das Auskunftspflichtgrund-satzgesetz (APGG)³ und das Auskunfts-

pflchtgesetz des Bundes⁴ sowie die Auskunfts-pflichtgesetze (APG's) auf Länderebene geregelt. Der VfGH⁵ verneint jedoch ein sub-jektiv verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf die Erteilung von Auskünften⁶, was vielfach auf Kritik gestoßen ist.

Daneben gibt es eine Vielzahl von weiteren Gesetzen, die Zugangsregeln vorsehen, wie zB das Umweltinformationsgesetz (UIG)⁷ bzw die Umweltinformationsgesetze der Länder.

2. Vorschläge des Österreich-Konvents zu Auskunftspflicht und Amtsverschwiegenheit

Bereits im Rahmen der Diskussionen im Österreich-Konvent bestand Einigkeit darüber, dass das verfassungsrechtliche Gebot der Amtsverschwiegenheit fallen und sie künftig hierarchisch unter der „Informations-verpflichtung“ einzuordnen sein soll.⁸

Unterschiedliche Auffassungen gab es jedoch im Bereich des Auskunftsrechts, bei der auch die derzeitige Situation der Zersplitterung des Auskunftsrechts in Österreich in elf Gesetze kritisiert wurde.⁹ In allen Vorschlägen wurde ein Paradigmenwechsel von einer Amtsverschwiegenheit hin zu einer grundsätzlichen (wengleich gesetzlich beschränkbar) Auskunfts- und Informationspflicht vorgesehen.

3. Pläne für eine Reform: „Informationsfreiheitsgesetz“

Wie im Regierungsprogramm¹⁰ vorgesehen soll das Amtsgeheimnis durch eine Informationsfreiheit ersetzt werden: seit März dieses Jahres befindet sich ein Ministerialentwurf¹¹ in parlamentarischer Behandlung, welcher eine Änderung des B-VG hinsichtlich einer Abkehr von der Amtsverschwiegenheit iSd Art 20 B-VG hin zu einem „Prinzip der Informationsfreiheit“ zum Ziel hat.

Art 20 Abs 3 und 4 B-VG sollen gestrichen und durch einen neu eingefügten Art 22a B-VG ersetzt werden, der definiert, welche „Informationen“ von welchen Stellen va der



Gesetzgebung bzw öffentlichen Verwaltung herauszugeben sind.

Die Formulierung ist dabei derart, dass das Erbe der Amtsverschwiegenheit des Art 20 Abs 3 B-VG in seiner geltenden Fassung im geplanten Art 22a B-VG nach wie vor erkennbar ist. Außerdem ist es dem einfachen Gesetzgeber überlassen, nähere Regelungen zu erlassen. Somit erscheint der ME für die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und die Einführung der Informationsfreiheit als durchaus noch verbesserungswürdig, da zum einen nicht einmal genau definiert ist, was unter „Informationen von allgemeinem Interesse“ zu verstehen ist. Zum anderen sind die Bedingungen, unter denen eine Geheimhaltung von Informationen zu erfolgen hat, so weit formuliert, dass befürchtet werden muss, dass eine konkrete Ausgestaltung der geplanten Verfassungsbestimmung wohl erst durch die Rechtsprechung erfolgen wird.

In jedem Fall muss nach der geplanten Rechtslage hinkünftig eine Überprüfung nach zwei Kriterien erfolgen:

- Handelt es sich um eine Information von allgemeinem Interesse?
- Wird dadurch nicht eine Bedingung für die Geheimhaltung iSd geplanten Art 22a Abs 2 B-VG erfüllt (somit wäre die Information geheimzuhalten) bzw besteht ein überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen? Hier wäre wohl auch die Zulässigkeit einer Informationserteilung im Lichte des Datenschutzrechts zu berücksichtigen.

Diese Bestimmung erscheint auf Grund der komplexen Formulierung daher noch schwieriger in der praktischen Handhabung zu sein, als die bisher schon kritisierte geltende Rechtslage im Lichte der Amtsverschwiegenheit und zersplitterten Zugangsregeln im Rahmen der Auskunftspflicht. Hier wird der Verfassungsgesetzgeber im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens noch gefordert sein, eine einfacher zu handhabende Regelung auf Verfassungsebene zu formulieren und nicht die konkrete Ausgestaltung dem einfachen Gesetzgeber zu überlassen, damit ein wirklicher Paradigmenwechsel in Richtung Informationsfreiheitsgesetz erfolgen kann. Auch sollte eine Zersplitterung in zehn verschiedene Ausführungsgesetze vermieden werden, wie sie im

Zugangsrecht bereits im Bereich der APG bzw der UIG's entstanden ist.

Es wäre auch wünschenswert gewesen, wenn der ME gleich einen Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz (IFG) als bundesgesetzliche Ausführungsbestimmung enthalten hätte, damit bis zum Inkrafttreten eines IFG kein „Grundrechtsdefizit“ gegenüber der alten Rechtslage entsteht.

Nebenbei sei noch erwähnt, dass dem ME nicht zu entnehmen ist, wie Normen, die auf Art 20 B-VG aufbauen, wie zB das Delikt der Verletzung des Amtsgeheimnisses iSd § 310 StGB, künftig anzuwenden sind bzw ob diese faktisch unanwendbar werden. Wünschenswert wäre auch noch eine Klärung des Verhältnisses zum Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG).¹² Dabei stellt sich die Frage, inwieweit Informationen, welche auf Grund der Informationsfreiheit erlangt werden, auch im Sinne des IWG weiterverwendet werden dürfen.

III. Die Situation in Europa

Die Rechtsentwicklung in den einzelnen EU-Staaten als auch auf Unionsebene ist bereits weiter als in Österreich.

1. Informationsfreiheitsgesetze in den einzelnen EU-Staaten

In etlichen EU-Staaten, darunter auch Deutschland, gibt es bereits ein „Informationsfreiheitsgesetz“. Österreich ist hier mit seiner Amtsverschwiegenheit mittlerweile eine Ausnahme innerhalb der EU.

2. TransparenzVO

Auf EU-Ebene regelt die VO 1049/2001 des EP und des Rates vom 30.05.2001 den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Primärrechtlich verantwortet ist dies durch Art 15 Abs 3 AEUV.

3. Die Public Sector Information (PSI)-Richtlinie

Die Informationen des öffentlichen Sektors werden als „Schlüsselressource für Europa“ bezeichnet.¹³ Mit der PSI-Richtlinie¹⁴ wurde die Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors mit dem Ziel institutionalisiert, durch Schaffung entsprechender rechtlicher Rahmenbedingungen neue Geschäftsfelder zu eröffnen.



4. Charta der Grundrechte der EU

Die Charta der Grundrechte der EU (EU-GRC) enthält in Art 11 einerseits das Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit und Informationsfreiheit, welches im Wesentlichen Art 10 EMRK entspricht. Von besonderer Relevanz ist dabei die passive Informationsfreiheit, welche als „Grundrecht auf Information“ in Zusammenspiel mit Art 42 EU-GRC den Unionsbürgern ein Recht auf Zugang zu sämtlichen Dokumenten der Union einräumt.¹⁵ In diesem Zusammenhang sei auch noch Art 41 EU-GRC („Recht auf eine gute Verwaltung“) erwähnt, welcher ua ein Recht auf Akteneinsicht einräumt.¹⁶

IV. Exkurs: Freedom of Information Act in den USA

Im Jahr 1966 wurde in den USA der Freedom of Information Act (FOIA) erlassen, der im Laufe der Jahre immer wieder erweitert wurde, zB durch die Privacy Act Amendments 1974¹⁷ oder den Electronic Freedom of Information Act Amendments 1996 bzw den FOIA Oversight and Implementation Act im Jahr 2014.

V. Abschließende Bemerkungen

Das Prinzip der Amtsverschwiegenheit sowie die zersplitterte Rechtslage bei den Zugangs-

regeln in Österreich erscheinen vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklung in anderen Staaten und auf EU-Ebene in der aktuellen Form nicht mehr zeitgemäß. Dies wurde auch bereits vom Österreich-Konvent festgestellt und daher entsprechende Modernisierungsvorschläge erstattet.

Eine Modernisierung der Zugangsregeln in Form eines Informationsfreiheitsgesetzes ist daher grundsätzlich zu begrüßen, wobei die konkrete Ausgestaltung neben einer einheitlichen und praktikablen Handhabung auch die berechtigten Interessen allfälliger Betroffener ausreichend zu wahren und Missbrauch zu verhindern hat. Insbesondere bei Art und Umfang des Zugangs zu Informationen sowie der Abgrenzung zur verfahrensrechtlichen Akteneinsicht¹⁸ muss dabei mit Bedacht vorgegangen werden.

Das Grundrecht auf Informationsfreiheit birgt großes Potenzial in sich, wenn es gelingt, die Zugangsregeln in Österreich zu vereinheitlichen und die verschiedenen Interessenslagen entsprechend auszugleichen. Der ME ist ein Schritt in die richtige Richtung, es sind jedoch noch etliche Adaptierungen notwendig, um dem Grundrecht auf Informationsfreiheit auch in der Praxis zum Durchbruch zu verhelfen.

* RA Dr. Wolfgang Schäfer, LL.M. ist selbstständiger Rechtsanwalt in Wien, externer Lektor an der Wirtschaftsuniversität Wien und Prüfungskommissär für die Rechtsanwaltsprüfung.

¹ Schäfer, Die Umsetzung der Public Sector Information-Richtlinie in Österreich (2005), 2 f (Masterthese unveröffentlicht).

² Zusätzliche Informationen abrufbar unter www.government.se (The Principle of Public Access).

³ Auskunftspflichtgrundsatzgesetz, BGBl 286/1987 idF BGBl I 158/1998.

⁴ AuskunftspflichtG, BGBl 287/1987 idF BGBl I 158/1998.

⁵ VfSlg 12.838/1991.

⁶ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰ (2007) Rz 586/4; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰ (2014) Rz 568; Perthold-Stoitzner, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane² (1998) 59 ff.

⁷ Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (UmwelthinformationsG – UIG) idF BGBl I 97/2013.

⁸ Bericht des Österreich-Konvents, Teil 3 – Beratungsergebnisse, 192 f (abrufbar unter www.konvent.gv.at).

⁹ Bericht des Österreich-Konvents, Teil 3 – Beratungsergebnisse, 193.

¹⁰ Regierungsprogramm der Bundesregierung 2013–2018, 91 (abrufbar unter www.bundesregierung.gv.at).

¹¹ 19/ME XXV. GP.

¹² BGBl I 135/2005.

¹³ KOM(1998) 585, Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft, 3 ff.

¹⁴ RL 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, geändert durch RL 2013/37/EU.

¹⁵ MwN Bezemek in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar (2014) Art 11 Rz 12 ff.

¹⁶ Dazu Sander in Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar (2014) Art 41 Rz 24 ff.

¹⁷ The Privacy Act, Section 552a of Title 5 of the U.S. Code.

¹⁸ Siehe insb § 17 AVG.



Tagungsbericht Drei-Länder-Tagung in Luzern

Von Mag. Gregor Wenda, MBA

Die diesjährige verwaltungswissenschaftliche Drei-Länder-Tagung fand zum Thema „Die unterschiedlichen Perspektiven des schlanken Staates“ im schweizerischen Luzern statt.

Am 22. und 23. Mai 2014 diskutierten Expertinnen und Experten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz die Frage, „wie viel Staat“ im Lichte aktueller finanzpolitischer und struktureller Herausforderungen der europäischen Staaten noch leistbar ist. Die Tagung, federführend organisiert von der Schweizerischen Gesellschaft für Verwaltungswissenschaften (SGVW) unter Mitwirkung der Deutschen Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften und der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft (ÖVG), diente der länderübergreifenden Information, dem Austausch und dem fachlichen Diskurs.

scheren bzw. bürgernäheren Staatsstruktur. Die vielseitigen Beiträge erweiterten nicht nur den Erkenntnishorizont, sondern lieferten auch „Stoff“ für mögliche politische und administrative Weiterentwicklungen.



Prof. Bull (Deutsche Sektion des IIAS), Bundeskanzlerin Casanova (Präsidentin SGVW), Sektionschef Matzka (Präsident ÖVG)



Podium der Drei-Länder-Tagung

Aus Österreich wirkten als Vortragende Dr. Manfred Matzka, Sektionschef im Bundeskanzleramt und Präsident der ÖVG, Mag. Helga Berger, Sektionschefin im Rechnungshof, und Univ.-Prof. Dr. Norbert Wimmer, Universität Innsbruck, mit. Die österreichische Delegation umfasste darüber hinaus weitere Spitzenvertreterinnen und -vertre-

Die Debattenbeiträge und politischen Lösungsansätze erwiesen sich als durchaus mannigfaltig. Instrumentarien, um den Staat nicht „aufzublähen“, aber auch die Definition, was eigentlich staatliche Aufgaben sein können und was einen „schlanken Staat“ tatsächlich ausmacht, zeigten eine in den drei Staaten durchaus unterschiedliche Prägung. Dass ein schlanker Staat nicht notwendiger Weise einen Abbau staatlicher Kompetenzen und eine Aufgabenverlagerung an den Privatssektor bedeutet, wurde ebenso erörtert, wie der Ruf nach effizienteren und unbürokratischen Verwaltungsabläufen oder der Wert von Dezentralisierung und einer föderalisti-



Organisationsteam der Drei-Länder-Tagung 2014: Gregor Wenda (Generalsekretär ÖVG), Caroline Brüesch (Geschäftsstelle SGVW), Christoph Hauschild (Generalsekretär der Deutschen Sektion des IIAS), Peter Grünenfelder (Generalsekretär SGVW)



ter der Verwaltung, darunter Mag. Angelika Flatz, Dienstrechts-Sektionschefin im Bundeskanzleramt, oder den österreichischen Botschafter in Bern, Mag. Jürgen Meindl.

Von Schweizer Seite leisteten Corina Casanova, Bundeskanzlerin und Präsidentin der SGVW, Kaspar Villiger, Alt-Bundesrat und ehemaliger Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Roger de Weck, Generaldirektor des Schweizer Rundfunks SRG SSR, Roland Fischer, Nationalrat des Kantons Luzern und Mitglied der nationalrätlichen Finanzkommission, Peter Grünenfelder, Staatsschreiber des Kantons

Aargau und Generalsekretär der SGVW, Gerhard Schwarz von Avenir Suisse sowie Reto Steiner von der Universität Bern Beiträge. Deutsche Vortragende waren Hans Peter Bull, Universität Hamburg und Innenminister a.D., Hans-Bernd Beus, Staatssekretär a.D., und Silvana Koch-Mehrin, früheres Mitglied des Europäischen Parlaments.

Kurzzusammenfassungen aller Vorträge sowie eine Reihe längerer Präsentationen der Tagung in Luzern sind auf der Website der ÖVG im Download-Bereich abrufbar.

Rezension



**Friedrich Klug (Hrsg.),
Stabile Finanzwirtschaft in Gemeinden.
Kommunale Forschung in Österreich,
Schriftenreihe des IKW, Band 125, 2013, 15 Euro, 168 Seiten,
ISBN: 978-3-902493-12-5**

Die Finanzkrise verursacht eine Budgetkrise auf allen staatlichen Ebenen, von der EU bis zu den Gemeinden. Die Autoren stellen in acht mit Grafiken angereicherten Fachbeiträgen die wesentlichen verwaltungsreformatischen Vorschläge, Instrumente zur Stabilisierung der kommunalen Finanzwirtschaft und das Problem der Fremdfinanzierung und Spekulation dar. Die Beiträge decken Problemfelder, wie beispielsweise die Missachtung des ökonomischen Prinzips von Leistung und Gegenleistung durch Entrichtung von Steuern und Entgelten, die fehlende Gesetzgebungskompetenz der Gemeinden oder die Umverteilung über die „Hintertüre“ durch Verschieben von Belastungen auf Gemeinden durch Gesetze während der Finanzausgleichsperiode auf, die als Ursache der Finanzkrise gesehen werden können.

Problematisch ist, dass rund ein Drittel der laufenden Ausgaben auf Gemeindeebene auf Grund eines ungerechten Transfersystems durch Landesumlagen für Krankenanstalten, Sozialhilfe und Pflege nicht beeinflussbar ist.

Durch Verwaltungs- und Strukturreformen, wie beispielsweise die Zusammenlegung von Aufgaben, könnten die finanziellen Probleme vieler Gemeinden minimiert werden. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage einer Gemeinde ist der Querschnitt laut VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung), bestehend aus laufender Gebarung, Vermögensgebarung und Finanztransaktionen, maßgeblich. Das vorliegende Werk zeigt auf, dass ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen, die Berücksichtigung einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Erstellung eines mittelfristigen Finanz- und Investitionsplans wesentlich zur Sicherung und Steuerung des Gemeindehaushalts beitragen, was derzeit aber nicht in umfassender Weise erfolgt. Spekulationen mit Derivaten können die kommunale Finanzierungsproblematik jedenfalls nicht lösen. Derartige Spekulationen sind daher der öffentlichen Hand grundsätzlich zu verbieten.

Eva Maria Kittl, LL.B. (WU)



Die Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft lädt zur

ÖVG-HERBSTTAGUNG 2014:

„Anwaltschaften und Ombudsstellen als Partner der Verwaltung“

18. und 19. September 2014 | Kultur- und Kongresszentrum Eisenstadt

1. Tag (Donnerstag, 18. September 2014)

13.00 Uhr: Eröffnung und Begrüßung

1. Modul: Grundsatzfragen (13.30 bis 15.30 Uhr)

Referat 1: „Anwaltschaften und Ombudsstellen: Wie es begann, was es brachte“
Univ.-Prof. Dr. Theodor Öhlinger, Universität Wien

Referat 2: „Volksanwaltschaft und Menschenrechtsbeirat im BM.I“
Univ.-Prof. Dr. Gerhart Wielinger, Universität Graz

Referat 3: „Kommissarische Rechtsschutzeinrichtungen“
az.Prof. Mag. Dr. Reinhard Klaushofer, Universität Salzburg

2. Modul: Erfahrungen aus der Praxis (16.30 bis 18.00 Uhr)

Referat 4: „Anwaltschaft für Gleichbehandlung“
Mag. Cornelia Amon-Konrath, Anwältin für Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt

Referat 5: „Ombudsstelle für Studierende“
Dr. Josef Leidenfrost, MA, Leiter der Ombudsstelle für Studierende

Referat 6: „Parlamentarische Bundesheerkommission“
Mag. Karl Schneemann, Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission

Abendempfang in der Orangerie

2. Tag (Freitag, 19. September 2014)

2. Modul (Fortsetzung): Erfahrungen aus der Praxis (9.00 bis 10.40 Uhr)

Referat 7: „Umwelt- und Naturschutzanwaltschaften“
MMag. Ute Pöllinger, Umweltschutzanwältin des Landes Steiermark

Referat 8: „Behindertenanwalt“
Dr. Erwin Buchinger, Behindertenanwalt des Bundes

Referat 9: „Patientenanwaltschaften“
Dr. Gerald Bachinger, NÖ PatientInnenanwalt

Referat 10: „Kinder- und Jugendanwaltschaften“
Mag. Christian Reumann, Burgenländischer Kinder- und Jugendanwalt

3. Modul: Internationales und Außensicht (11.00 bis 13.00 Uhr)

- Referat 11:** „Medien als ‚Anwalt der Bürger‘“?
Dr. Peter Resetarits, Redaktionsleitung „Bürgeranwalt“, ORF
- Referat 12:** „Das International Ombudsman Institute in Wien“
Dr. Peter Kostelka, Volksanwalt a.D.
- Referat 13:** „Der Ombudsmann in der Europäischen Union“
Dr. Bernhard Hofstötter, LL.M., European Ombudsman

Anmeldungen unbedingt erforderlich! Anmeldeschluss: 8. September 2014
Tel.: +43 (0)1 53126 DW 2220 oder 2221
E-Mail: bmi-iii@bmi.gv.at oder oevg@gmx.at
Anmeldeformular: <http://www.oevg.info/wp-content/uploads/anmeldeformular2.doc>

Österreichische
Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft
p.A. Bundesministerium für Inneres
Rechtssektion
A-1014 Wien, Herrengasse 7
Telefon: 01 – 53126 – 2220
<http://www.oevg.info>
E-Mail: oevg@gmx.at



Werden Sie Mitglied der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft – ÖVG.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt 21 Euro pro Jahr.



Beitrittserklärung:

Ich erkläre meinen Beitritt zur Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft – ÖVG

Name/Funktion:

Adresse:

E-Mail:

Unterschrift:

Bitte senden Sie die Beitrittserklärung entweder mit E-Mail an oevg@gmx.at oder an Monika Lang, p.A.
Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien.



Impressum:

Die Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Blätter (ÖVwBl) sind ein Informationsmedium der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft (ÖVG) für ihre Mitglieder – ZVR: 164880580
Im Sinne der Meinungsvielfalt stellt das .SIAK-Journal diese Seiten der ÖVG zur Formulierung ihrer Standpunkte zur Verfügung. Der Inhalt dieser Seiten muss sich daher nicht unbedingt mit den Ansichten der Redaktion des .SIAK-Journals decken.

Chefredakteur: Univ.-Prof. Dr. Harald Eberhard, E-Mail: harald.eberhard@wu.ac.at
Redaktion: Dr. Theodor Thanner, E-Mail: oevg@gmx.at
FOTOS: HBF, Wenda